

# Stellungnahme zum Verordnungsentwurf zur Durchführung des Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes

## *Kinder u. Jugendförderung-Pflegeelternverein Stmk.*

Als Pflegeelternverein Stmk. begrüßen wir grundsätzlich den Verordnungsentwurf zur Durchführung des Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

Im Rahmen der Begutachtung dürfen wir im Detail folgende Anmerkungen machen:

### **zu § 8 DVO**

Pflegeelternwerber, die sich der Eignungsprüfung unterziehen, sollten über das Ergebnis der Eignungsfeststellung in geeigneter Weise informiert werden. Im Sinne rechtsstaatlicher Standards schlagen wir vor, jenen Werbern, die als **nicht geeignet** erscheinen eine "bescheidmäßige Erledigung" zukommen zu lassen.

### **zu § 10 DVO**

(1) Auf dem Hintergrund der stetigen Zunahme der Lebenserwartung und der damit verbundenen Lebenspraxis, erscheint die Altersgrenze von 65 Jahren für Pflegepersonen, die im Sinne des § 3 Z. 7 StKJHG (Kurzzeitpflegeeltern und Familienpädagogische Pflegeverhältnisse) arbeiten, eine nicht zielführende und unnötige Einschränkung darzustellen. Insbesondere familienpädagogische Unterbringungen werden jeweils auf Grundlage eines entsprechenden - der Situation des Kindes angepassten - Betreuungskonzeptes, geplant. Hier kann es manchmal sogar von Vorteil sein eine Art "Großeltern-Familie-Kind - Konstellation" zur Verfügung zu haben.

Also: Die Altersgrenze soll für Personen, die im Sinne des § 3 StKJHG Z.7 arbeiten, unter der Voraussetzung, dass ein entsprechendes Betreuungskonzept vorliegt und unter Bedachtnahme auf die Belastbarkeit, überschritten werden können.

(2) Der zweite Satz (Kinder u. Jugendliche gleichen Alters...) stellt unseres Erachtens prinzipiell ein sinnvolles Entscheidungskriterium für Pflegeverhältnisse dar. Für Pflegeverhältnisse im Sinne des § 3 StKJHG Z. 7 stellt dieses Prinzip jedoch möglicherweise eine Überregulierung dar, da hier jeweils eine individuelle Planung des Unterbringungssettings erfolgt.

### **Zu § 11 DVO**

(2) Die Definition der maximalen Kinderzahl ist bei regulären Pflegeplätzen sinnvoll und wichtig. Bei Pflegepersonen (Familienpädagogische Unterbringungen) gemäß § 3 StKJHG Z. 7 (b) und (c), die im Rahmen eines sozialpädagogischen Konzeptes arbeiten und in ein Kooperations- und Unterstützungssystem eingebunden sind, sollte die Kinderzahl jedoch auf dem Hintergrund fachlicher Überlegungen individuell festgelegt werden ( s. auch Stellungnahme zur Altersgrenze § 10 DVO). Eine generelle Festlegung der Kinderzahl würde mögliche Ressourcen unnötig einschränken, ohne dass damit die Unterbringungsqualität besser gewährleistet werden kann.

Es wird daher vorgeschlagen, die Zahl der untergebrachten Kinder bei besonderen Formen von Pflegepersonen individuell und in Absprache mit der BVB zu regeln.

### **Zu Anlage 1 I.L. Familienpädagogische Krisenunterbringung (KUB)**

Zu 1.2.2 Ausschließungsgründe Zeile 7 und 8

Dieser Ausschließungsgrund widerspricht in einzelnen Fällen der Forderung nach Beziehungskontinuität, die auch in der Krisenunterbringung schlagend werden kann. Insbesondere

dann, wenn sich z.B. im Rahmen einer Krisenunterbringung herausstellt, dass eine weiterführende Maßnahme der familienbegleitenden Pflegeplatzunterbringung zielführend erscheint. Daher wird vorgeschlagen Zeile 7 und 8 zu streichen.

**Zu Anlage 1 I.L. Familienbegleitende Pflegeplatzunterbringung (FPU)**

Zu 1.2. Zielgruppe

Die altersabhängige Einschränkung des Angebotes auf Kinder u. Jugendliche von 0-12 bzw. in Ausnahmefällen bis 14 Jahren ist nicht zwingend begründbar und könnte eine unnötig einschränkende Überregulierung darstellen.